

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Wohlhaupter GmbH, Präzisionswerkzeuge

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen an Wohlhaupter gelten dessen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Geschäftsbedingungen von Wohlhaupter widersprechen, gelten nur, wenn ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen von Wohlhaupter bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Wohlhaupter ist berechtigt, seine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant ihm diese nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant Wohlhaupter sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von Wohlhaupter gesetzten Nachfrist, ist Wohlhaupter berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist Wohlhaupter auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die durch Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten für Wohlhaupter gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich Wohlhaupter bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise und Liefertermine

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Frickenhausen, gemäß Incoterms 2020, einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Wohlhaupter oder bei dem von Wohlhaupter bestimmten Empfänger.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung von Wohlhaupter vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Selbst im Fall der Zustimmung von Wohlhaupter bleibt der Lieferant als dessen Vertragspartner ihm gegenüber in vollem Umfang verpflichtet. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von Wohlhaupter.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und Teilenummer von Wohlhaupter sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich Wohlhaupter ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für Wohlhaupter erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 5.5 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Wohlhaupter-Betriebsgelände, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind Wohlhaupter mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestell- und Teilenummer anzeigen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung des Lieferanten entweder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Wohlhaupter-Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Wohlhaupter unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen Wohlhaupter an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Sicherheit

- 7.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut der geltenden Gesetze und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind Wohlhaupter umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben.
- 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Wohlhaupter über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9. Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Wohlhaupter angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch Wohlhaupter auf Wohlhaupter über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen Wohlhaupters Abnahmeerklärung nicht.
- 9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf Wohlhaupter über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsverbehalt ist ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt Wohlhaupter, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn Wohlhaupter Mängel innerhalb von 14 Tagen rügt; bei offenkundigen Mängeln läuft diese Frist ab Wareneingang bei Wohlhaupter und bei verborgenen Mängeln ab Feststellung der Mängel.

- 10.2 Sendet Wohlhaupter dem Lieferant nicht vertragsgemäß gelieferte Ware zurück, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wohlhaupter ist berechtigt, dem Lieferant den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Wohlhaupter vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferant vorbehalten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.
- 11.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist mit Wohlhaupter vorher abzustimmen. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Wohlhaupters Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
- 11.3 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann Wohlhaupter nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.
- 11.4 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außerordentlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist Wohlhaupter berechtigt, nach vorhergehender Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf dessen Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und Wohlhaupter Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 11.5 Die Verjährungsfrist für Wohlhaupters Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang gemäß Ziffer 9.1; die Verjährungsfrist für Wohlhaupters Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrenübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige von Wohlhaupter beginnt und mit Erfüllung seines Mängelanspruchs endet.
- 11.6 Hat der Lieferant entsprechend Wohlhaupters Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen Wohlhaupter die in Ziffer 11.3 genannten Rechte sofort zu.
- 11.7 Wohlhaupters gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist Wohlhaupter zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an Wohlhaupter zu erbringen verpflichtet ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt Wohlhaupter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines des Lieferanten gelieferten Produktes gegen Wohlhaupter erheben, und erstatten Wohlhaupter die notwendigen Kosten seiner diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von Wohlhaupter zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben dessen Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei Wohlhaupter. Sie sind ihm einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Er darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

14.2 Erstellt der Lieferant für Wohlhaupter die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf dessen Kosten, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei Wohlhaupter mit der Erstellung seines Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für Wohlhaupter unentgeltlich; Wohlhaupter kann jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung von Wohlhaupter einen Untertierlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er seine Forderungen gegen den Untertierlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an Wohlhaupter ab.

15. Beistellung von Material

- 15.1 Von Wohlhaupter beigestelltes Material bleibt dessen Eigentum und ist vom Lieferant unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, getrennt von seinen sonstigen Sachen, zu verwahren und als Wohlhaupters Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung dessen Bestellung/en verwendet werden. Beschädigtes beigestelltes Material ist vom Lieferanten zu ersetzen.
- 15.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für Wohlhaupter. Wohlhaupter wird unmittelbarer Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht Wohlhaupter Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für Wohlhaupter, insbesondere nach dessen Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen Wohlhaupters vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 16.3 Wohlhaupter weist darauf hin, dass er personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes speichert, die mit seiner Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen.

17. Sonstiges

- 17.1 Sämtliche Lieferungen sind durch Wohlhaupter transportversichert. Der Auftraggeber hat den Speditoren SVS/RVS-Verbot zu erteilen.
- 17.2 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 17.3 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Liefer- / Hausanschrift.
- 17.4 Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens im Ausland gestellt wird, ist Wohlhaupter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.5 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürtingen. Wohlhaupter ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 17.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 17.7 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.